



©CBM/Einberge

Die Kinderschutzrichtlinie der CBM

November 2014

Referenzen:

Diese Richtlinie basiert auf der:

- CBM-Kinderschutzrichtlinie 2003;
- CBM-Kinderschutzrichtlinie 2006;
- Keeping Children Safe Standards and Policy 2011;
- Kinderschutzrichtlinie des australischen Außen- und Handelsministeriums (DFAT) 2013;
- Kinderschutzrichtlinie der Kindernothilfe 2013;

CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014

Einleitung	3
Die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen	5
Prävention	6
Einleitung	6
Die Risikoanalyse	6
Für Kinder sichere Bewerberauswahl und Neueinstellung von Personal ...	6
Verhaltenskodex	7
Akzeptables Verhalten:	7
Inakzeptables Verhalten	8
Kommunikation in Bezug auf Kinder	9
Berichterstattung und Umgang mit Vorfällen	10
Vertraulichkeit	11
Berichte	11
Pflichten der designierten Kinderschutzvertrauensperson (Child Safeguarding Focal Person)	11
Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie	12
Überarbeitung	13
Anhang 1	14
Der CBM-Verhaltenskodex	14
Anhang 2	16
CBM-Kinderschutz-Berichtemechanismus	16
Anhang 3	18
CBM-Formular bei Verdacht auf Kindesmissbrauch oder -misshandlung bei CBM	18
Anhang 4	22
Kontaktdaten der CBM-Kinderschutzvertrauensperson in den einzelnen Büros:	22
Anhang 5	23
Einwilligungserklärung für Interviews mit und Fotos von Kindern	23
Anhang 6	25
Relevante Kinderschutzgesetze	25
Relevante deutsche Gesetzgebung	25
Die lokale Gesetzgebung	26
Anwendbare internationale Kinderschutzinstrumente	26
Anhang 7	27
Die Koalition für die Sicherheit von Kindern (KCS, Keeping Children Safe Coalition)	27

Die 11 Kinderschutzstandards.....	27
Anhang 8.....	28
Glossar.....	28

Einleitung

Die Christoffel Blindenmission (CBM) ist eine internationale, christliche Organisation der Entwicklungszusammenarbeit. Sie hat sich die Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen in besonders von Armut betroffenen Gemeinden zum Ziel gesetzt. CBM arbeitet für eine inklusive Welt, in der alle Menschen gleichermaßen ihre Menschenrechte genießen und ihr volles Potenzial ausschöpfen können. CBM ist unter dem Namen *CBM Christoffel-Blindenmission Christian Blind Mission e. V.* unter der Nummer VR20949 mit der Steuernummer DE813651075 und der EORI-Nummer DE2355167 beim Amtsgericht Bensheim im Vereinsregister registriert. Der Aufsichtsrat überwacht die Arbeit von CBM. CBM verfügt über ein internationales Büro in Bensheim, regionale Büros und Länderkoordinierungsbüros sowie ein Verbindungsbüro in Brüssel.

CBM setzt die Mehrheit seiner Projekte nicht selbst um, sondern arbeitet hierzu weltweit mit lokalen Partnerorganisationen zusammen.

Innerhalb unserer Zielgruppe befinden sich besonders viele Kinder. Leider müssen wir feststellen, dass Kinder mit Behinderungen mindestens doppelt so häufig Opfer von Missbrauch und Misshandlung werden wie Kinder ohne Behinderungen¹. CBM hat sich den weltweiten Schutz von Kindern zum Ziel gesetzt und zwar durch Kampagnen, Präventionsarbeit und den Umgang mit und das Berichten über Fälle von Missbrauch und Misshandlung, sowie die Umsetzung der CBM-Kinderschutzrichtlinie. Jedes Kind hat unabhängig von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, sexueller Orientierung und ganz gleich ob behindert oder nicht, ein Anrecht auf Schutz.

Die CBM-Kinderschutzrichtlinie basiert auf der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 (und der zugehörigen Fakultativprotokolle) und der deutschen Kinderschutzgesetzgebung² sowie auf der entsprechenden Gesetzgebung in den Ländern, in denen CBM arbeitet, und der Keeping Children Safe Standards³.

Wir haben diese Richtlinie entwickelt, weil der Schutz der Menschenwürde aller Kinder und der Kinderschutz eines der Grundprinzipien der Arbeit von

¹ Sobsey, R. (1994). Violence and abuse in the lives of people with disabilities. Baltimore: Paul H. Brookes

² Siehe Anhang 6

³ Siehe Anhang 7

CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014

CBM sind. Im Sinne dieser Richtlinie ist ein Kind dabei jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

CBM sieht sich in der Pflicht zur Schaffung einer für Kinder sicheren Umgebung und stellt daher für die Umsetzung der Abläufe, die in dieser Richtlinie beschrieben werden, entsprechend ausreichend Mittel zur Verfügung.

CBM verfolgt mit dieser Richtlinie vier zentrale Ziele:

- Kindern eine sichere Umgebung bieten
- alle Repräsentant/-innen von CBM Schutz vor möglichen falschen Anschuldigungen bieten und vermeiden, dass CBM-Mitarbeiter/-innen in einem unklaren Rahmen arbeiten
- das Ansehen von CBM schützen
- die Unterwanderung der Organisation durch Kinderschänder/-innen verhindern

Für die Mitarbeiter/-innen des CBM e. V. und der CBM-Büros⁴ ist diese Richtlinie bindend. Weiterhin ist sie für alle Besucher/-innen des CBM e. V. ebenfalls bindend. Hierunter fallen auch die Mitglieder des Aufsichtsrates und Dritte (Mitarbeiter/-innen der Mitgliedsorganisationen, Spender/-innen, VIPs, Berater/-innen, Besucher/-innen, Freiwillige und Journalist/-innen), die CBM-Partnerorganisationen in Angelegenheiten, die CBM betreffen, besuchen. Alle diese Personen werden hiernach zusammenfassend als „Repräsentant/-innen der CBM“ bezeichnet.

Allen Repräsentant/-innen der CBM soll diese Richtlinie weltweit zum Verständnis der Bedeutung von Kindeswohlschutz verhelfen und sie dazu anhalten, ihre rechtlichen, ethischen und politischen Verantwortlichkeiten während und außerhalb der Arbeitszeiten zu erfüllen.

Bei Bedarf ist diese Richtlinie (samt Anhängen⁵) an die lokalen rechtlichen und sozialen Gegebenheiten in den jeweiligen regionalen und Länderbüros anzupassen. Keinesfalls jedoch dürfen dadurch Wesen oder Ziel dieser Richtlinie verwässert werden. Änderungen an dieser Richtlinie muss das oberste Gremium der CBM (das Executive Management Team) zustimmen. Solche Änderungen dürfen nicht den Grundsätzen dieser Richtlinie widersprechen. Das übergreifende Prinzip dieser Richtlinie ist immer ein Handeln im besten Interesse des Kindes.

Die CBM hat sich zum Ziel gesetzt, jegliche Formen des Missbrauchs und der Misshandlung zu verhindern und Kinder vor physischem, sexuellem oder emotionalem Missbrauch und Vernachlässigung zu schützen. Hierzu gehören auch andere Formen des Missbrauchs wie Mobbing, körperliche Bestrafung, die Kontaktaufnahme zu Kindern zum Zweck des sexuellen

⁴ Der Begriff Mitarbeiter/-in beschreibt Personal mit Lang- oder Kurzzeitverträgen der CBM.

⁵ Jede Veränderung sollte klar markiert werden.

CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014

Missbrauchs (das sogenannte *Grooming*) und Kinder für die Herstellung von pornografischem Material, für Hexerei, rituellen und spirituellen Missbrauch und kinderschädigende traditionelle Praktiken zu benutzen oder sie solchen Praktiken auszusetzen.⁶

Von ihren Partnern erwartet die CBM eine Selbstverpflichtung zum Kindeswohlschutz. Ein solcher Schutz ist gleichermaßen auf Ebene der Organisation wie auch auf der individuellen Ebene eine Verantwortung. Zur Förderung dieses Gedankens ermutigen wir alle Mitarbeiter/-innen, Partnerorganisationen und alle weiteren mit der CBM assoziierten Personen und Organisationen, sich aktiv am Aufbau und Erhalt eines für Kinder sicheren Umfeldes zu beteiligen.

Die Partnerorganisationen der CBM arbeiten auch mit erwachsenen Behinderten. Mit Besorgnis registriert die CBM, dass bestimmte Erwachsene mit Behinderungen sehr leicht Opfer der verschiedensten Formen von Missbrauch werden können. Dabei sind die rechtlichen Fragen beim Missbrauch von Kindern natürlich ganz andere als beim Missbrauch von Erwachsenen. Dennoch ergreift die CBM proaktiv Maßnahmen, damit sichergestellt ist, dass Erwachsene mit einem entsprechenden Risiko ebenfalls vor Missbrauch und Misshandlung geschützt sind. Entsprechende Leitlinien werden als Anhang zu dieser Richtlinie entwickelt werden.

Die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen

Der Kindeswohlschutz ist integraler Bestandteil des Partnerschaftskonzepts der CBM. Wir erwarten daher von unseren Partnern, dass sie entweder bereits über eine derartige Richtlinie verfügen bzw. diese in einem konkret zu vereinbarenden zeitlichen Rahmen entwickeln oder dass bei ihnen ähnliche in Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention stehende Vereinbarungen existieren. Auf Nachfrage unterstützt die CBM ihre Partner bei der Entwicklung und Stärkung von Richtlinien und Verfahren zum Kindeswohlschutz.

Bei einem schwerwiegenden Vorfall bei einer Partnerorganisation erwartet die CBM so früh wie möglich darüber sowie über die getroffenen Maßnahmen informiert zu werden⁷. In einem solchen Fall kann die CBM auf Anfrage des Partners Beratung anbieten bzw. vor Ort Kontakt zu Expert/-innen vermitteln. Leitet die Partnerorganisation keine Maßnahmen ein oder ignoriert den Fall, behält sich die CBM als letztes Mittel vor, der Partnerorganisation bis zur Umsetzung solcher Maßnahmen die weitere Finanzierung zu streichen⁸. In Abhängigkeit der Landesgesetzgebung kann

⁶ Eine vollständige Definition findet sich in Anhang 8.

⁷ Unter anderem die im Interesse des betroffenen Kindes / der betroffenen Kinder getroffenen medizinischen, psychologischen und rechtlichen Maßnahmen, Untersuchung des Falls, Schutzmaßnahmen und Maßnahmen, die von oder mit der Familien und/oder dem Umfeld des Kindes / der Kinder getroffen wurden etc.

⁸ Unter anderem die im Interesse des betroffenen Kindes / der betroffenen Kinder getroffenen medizinischen, psychologischen und rechtlichen Maßnahmen, Untersuchung des Falls, Schutzmaßnahmen und Maßnahmen, die von oder mit der Familien und/oder dem Umfeld des Kindes / der Kinder getroffen wurden etc.

CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014

die CBM zu einer Meldung des Vorfalls bei den lokal zuständigen Stellen verpflichtet sein, wenn die Partnerorganisation nicht handelt.

Prävention

Einleitung

Sämtliche Repräsentant/-innen der CBM sollten sich der Situationen bewusst sein, in denen Kindern größere Gefahr und ein Risiko der Stigmatisierung droht. Sie müssen diese Risiken minimieren, indem sie:

- vor Beginn eines Projektes mit Kindern eine Risikoanalyse durchführen
- sich an den CBM-Verhaltenskodex halten
- sich an die Leitlinien für Kommunikation und Fundraising dieser Richtlinie halten

Die Risikoanalyse

Vor Beginn eines jeden Projekts mit Kindern, bei aus dem üblichen Rahmen fallenden Besuchen unter Anwesenheit von Kindern bzw. bei Forschungsprojekten mit Kindern müssen eine Risikoanalyse durchgeführt und Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken getroffen werden⁹.

Für Kinder sichere Bewerberauswahl und Neueinstellung von Personal

Die CBM verpflichtet sich, Personen von einer Bewerbung abzuhalten bzw. Bewerbungen solcher Personen zu entdecken, die sich evtl. gezielt durch eine Einstellung bei der CBM Zugang zu Kindern verschaffen möchten.

Folgende Verfahren finden Anwendung:

1. CBM-Stellenanzeigen haben darauf zu verweisen, dass die CBM eine „für Kinder sichere Organisation“ ist und dass Bewerber/-innen im Laufe des Bewerbungsverfahrens CBM ein Führungszeugnis oder ein gleichwertiges Dokument vorlegen müssen. Sollte das Land des/der Bewerber/-innen ein derartiges Dokument nicht ausstellen, verlangt die CBM eine unterschriebene Selbsterklärung.
2. CBM erwartet drei schriftliche Referenzen früherer Arbeitgeber/-innen, in denen auch der Kindeswohlschutz thematisiert wird.

⁹ Diese Risikoanalyse wird anschließend in laufende Prozesse wie die Bewertung von Partnerorganisationen, die Planung von Programmen, die Bewertung von Projektvorschlägen und bei Besuchen durch Partner integriert.

CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014

3. Der berufliche Werdegang von Bewerber/-innen und evtl. Lücken zwischen verschiedenen Stellen werden überprüft.
4. Die Identität von Kandidat/-innen wird anhand von Originaldokumenten geprüft.
5. Fragen zum Kindeswohlschutz sind Bestandteil des Vorstellungsgesprächs.
6. Alle CBM-Mitarbeiter/-innen erhalten eine Fortbildung zum Kindeswohlschutz.

Verhaltenskodex

Sämtliche Repräsentant/-innen der CBM¹⁰ müssen sich ihre Verantwortung für die Sicherheit von Kindern und die Einhaltung des Verhaltenskodex bewusst machen.

Primäres Ziel dieses Verhaltenskodex ist der Schutz von Kindern, er dient aber auch dazu, Repräsentant/-innen der Organisation vor falschen Anschuldigungen sowie den Namen und Ruf der CBM zu schützen.

Sämtliche Mitarbeiter/-innen von CBM sind dafür verantwortlich, dass dieser Verhaltenskodex möglichst weit bekannt ist. Eng mit Partnerorganisationen zusammenarbeitende CBM-Mitarbeiter/-innen sind unbedingt aufgefordert, diese zur Beachtung der im Verhaltenskodex gesetzten Standards aufzurufen und die CBM bei ihrer Durchsetzung zu unterstützen.

Entsprechend der CBM-Kinderschutzrichtlinie ist auch die Einhaltung dieses Verhaltenskodex verpflichtend für alle Repräsentant/-innen der CBM¹¹. Jegliche Verletzung des Verhaltenskodex zieht Disziplinarmaßnahmen nach sich, die, je nach Schwere des Falls, auch rechtliche Schritte umfassen können.

Akzeptables Verhalten:

Repräsentant/-innen der CBM sollten:

- sich der Schaffung einer Kultur der Offenheit und gegenseitigen Verantwortlichkeit am Arbeitsplatz verpflichtet fühlen. Erst diese Kultur wird ermöglichen, dass sämtliche Verdachtsfälle von Missbrauch und Misshandlung benannt werden und dass darüber gesprochen werden kann. So entsteht ein Umfeld, in dem Missbrauch und Misshandlung in Frage gestellt werden kann und muss.
- zur Entwicklung einer Umgebung beitragen, in der Kindern zugehört wird und in der sie als Individuen respektiert werden und die sicher, positiv und ermutigend für Kinder ist.

¹⁰ Der Begriff Repräsentant/-innen der CBM bezieht sich auf alle Mitarbeiter/-innen von CBM, Menschen, die im Auftrag der CBM reisen und Personen mit einem Beratungsvertrag der CBM.

¹¹ Alle Mitarbeiter/-innen von CBM unterzeichnen den Verhaltenskodex als Teil ihres Einstellungsvertrags. Diese überarbeitete Version und alle zukünftigen überarbeiteten Version ersetzen jeweils frühere Versionen.

CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014

- die Umsetzung der *Zwei-Erwachsenen-Regel* sicherstellen. D. h. beim Umgang mit Kindern sollte stets eine zweite erwachsene Person entweder anwesend oder für das Kind unmittelbar erreichbar sein.
- stets auf die Angemessenheit von Körperkontakt achten und die Grenzen von Kindern niemals verletzen.
- im Umgang mit Kindern auf positive und gewaltfreie Methoden setzen.
- entsprechend des Berichtsprotokolls auf jegliche Bedenken, Verdachtsmomente und bekannt gewordene Fälle reagieren¹².
- jede Untersuchung fördern (auch im Fall einer Befragung) und jede Information verfügbar machen, die zum Abschluss einer Untersuchung notwendig ist.

Inakzeptables Verhalten

Im Rahmen ihrer Arbeit¹³ sollten Repräsentant/-innen der CBM insbesondere niemals:

- Kinder auf unangebrachte und/oder auf kulturell nicht angebrachte Weise halten, streicheln, küssen, kuscheln oder berühren.
- Aktivitäten mit Kindern unternehmen, die engen, über das für die Arbeit notwendige Maß hinausgehenden Körperkontakt erfordern.
- auf eine Weise handeln, die für Kinder seelisch oder körperlich verletzend sein könnten bzw. Kindern der Gefahr des Missbrauchs oder der Misshandlung aussetzen könnten.
- sexuell anzügliche Kommentare oder Handlungen gegenüber Kindern machen, nicht einmal als Witz.
- Sex mit oder sexuelle Beziehungen zu Kindern haben, unabhängig vom Einverständnis des Kindes und der lokalen Traditionen. Falsche Annahmen über das Alter eines Kindes sind keine Entschuldigung.
- unabhängig vom Einverständnis oder lokalen Traditionen unter 18-jährige Person heiraten.
- Ein Kind unterstützen, wenn dies nicht notwendig ist (z. B. ein Kind auf Toilette begleiten, es baden oder umziehen), zumindest wenn das Kind nicht ausdrücklich um Unterstützung bittet. In diesem Fall gilt die Zwei-Erwachsenen-Regel.

¹² Siehe Berichtsformat in Anhang 3 und die CBM-Kontaktnummern in Anhang 4.

¹³ Während der Arbeitszeit bzw. bei Reisen 24 Stunden am Tag.

CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014

- Kinder schlagen oder anders physisch angreifen oder Gewalt gegen sie anwenden. Auf körperliche und erniedrigende Strafen ist zu verzichten.
- auf eine Art handeln, die Kinder beschämt, demütigt, herabsetzt oder anders emotional/seelisch angreift.
- ausgewählte Kinder im Vergleich zu anderen diskriminieren oder bevorzugt behandeln.
- Beziehungen zu Kindern aufbauen, die als ausbeuterisch oder missbräuchlich verstanden werden könnten.
- Zeit alleine mit Kindern, ohne Anwesenheit von anderen, hinter verschlossenen Türen oder in abgeschirmten Bereichen verbringen (siehe Zwei-Erwachsenen-Regel).
- ein Kind mit nach Hause nehmen oder ein Kind zuhause besuchen, wo sie mit dem Kind dann alleine sein oder ohne Anwesenheit weiterer Erwachsener im gleichen Raum mit dem Kind schlafen könnten.
- im gleichen Bett mit einem Kind schlafen oder einem Kind erlauben unbeaufsichtigt bei sich schlafen zu lassen, wenn kein Verwandtschaftsverhältnis zum Kind besteht.
- Verhalten gegenüber Kindern billigen oder daran teilnehmen, das illegal, nicht sicher oder missbräuchlich ist. Dies gilt auch für kindschädigendes Verhalten, das in Traditionen wurzelt, den rituellen Missbrauch oder den Drogenmissbrauch mit Kindern.
- Kinder als Arbeitskräfte (z. B. als Hauspersonal) oder für sexuelle Dienste (beispielsweise in Form von Prostitution)¹⁴ ausbeuten oder Kinderhandel betreiben. Gelegentliches Babysitten, Gartenarbeiten, Hilfsarbeiten während der Schulferien oder außerhalb der Schulzeiten fallen nicht unter die Definition von Hausarbeit durch Kinder, jedoch gilt auch hier die Zwei-Erwachsenen-Regel.
- ein Kind alleine im Auto mitnehmen, außer dies ist absolut notwendig und auch dann nur mit der Zustimmung der Eltern und der jeweiligen Vorgesetzten.

Kommunikation in Bezug auf Kinder

Für CBM ist es von essenzieller Bedeutung, dass Leitprinzipien zur Außenkommunikation vorhanden sind. Dies soll sicherstellen, dass

¹⁴ Unkenntnis über das Alter eines Kindes ist keine hinreichende Entschuldigung.

CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014

Personen mit niederen Beweggründen Fotos und weitere Informationen nicht entgegen der vereinbarten Zwecke missbrauchen können.

1. CBM verpflichtet sich sicherzustellen, dass alle Interviews und Bilder von Kindern mit der notwendigen Sensibilität für den Schutz der Rechte des Kindes auf Würde, Identität, Vertraulichkeit und Privatsphäre gemacht werden. Nach Möglichkeit sollten Kinder, bevor sie interviewt werden, auf Interviews vorbereitet werden. Ein Elternteil oder Fürsorgeberechtigter muss während der Interviews jederzeit anwesend sein.
2. Bilder von Kindern sollten immer anständig und respektvoll sein und die Stigmatisierung oder Stereotypisierung von Familien und/oder Gemeinden ist zu vermeiden. Alle Kinder, ob Mädchen oder Jungen sollten (vollständig) bekleidet sein. Das Einverständnis zur Nutzung der Interview-Informationen sollte bei den Kindern selbst eingeholt werden (sobald sie das entsprechende Alter und das dafür nötige Bewusstsein und Reife haben) oder andernfalls von ihren Eltern und/oder Fürsorgeberechtigten¹⁵.
3. CBM geht unter allen Umständen achtsam mit sämtlichen Informationen zu Kindern um, die in Veröffentlichungen der CBM erscheinen, und sichert so eine angebrachte Nutzung von persönlichen Daten. Gleiches gilt, wenn Materialien Dritten verfügbar gemacht werden.
4. Die Bilder, Materialien und persönlichen Informationen von Kindern werden in einer gesicherten Datenbank aufbewahrt. Der Zugang zu diesen Materialien ist durch eine klare definierte Rechtestruktur beschränkt. Geltende gesetzliche Datenschutzbestimmungen finden strikte Anwendung.

Berichterstattung und Umgang mit Vorfällen

Bei der CBM bestehen Mechanismen zum Umgang mit berichteten Fällen von Kindesmissbrauch und -misshandlung. Ziel dieser Mechanismen ist die angemessene und schnelle Untersuchung von Verdachtsfällen sowie die frühzeitige Identifizierung von Missbrauch und Misshandlung. Alle CBM-Partnerorganisationen und deren Mitarbeiter/-innen sollten über die Mechanismen der CBM-Kinderschutzrichtlinien für das Berichten von und den Umgang mit Fällen von Missbrauch und Misshandlung vertraut sein¹⁶. Grundlage sämtlicher Entscheidungen im Umgang mit Fällen und Verdachtsfällen ist ein Agieren im Sinne des Wohlergehens und der Sicherheit von Kindern.

¹⁵ Siehe Einverständniserklärung in Anhang 5.

¹⁶ Siehe Anhang 2 und Anhang 3.

Vertraulichkeit

Alle Berichte und die in ihnen enthaltenen Informationen werden streng vertraulich behandelt. Dies dient dem Identitätsschutz sowohl des Kindes, als auch der Person, die einen Verdacht äußert, und der beschuldigten Person und steht in Einklang mit den entsprechenden deutschen gesetzlichen Bestimmungen, unter anderem mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Fassung von 2009.

Berichte

Ein Verdacht auf Kindesmissbrauch oder -misshandlung kann auf verschiedene Weisen anonym an CBM übermittelt werden¹⁷. Wer eine solche Benachrichtigung erhält, muss diese umgehend an die Kinderschutzvertrauensperson seines/ihrer CBM-Büros und an die/den Kinderschutzbeauftragte/n (Child Safeguarding Manager) des internationalen Büros weiterleiten¹⁸. Berichte über Verdachtsfälle von Kindesmissbrauch und -misshandlung bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden oder der Äußerung eines Verdachts verfasst werden¹⁹.

Pflichten der designierten Kinderschutzvertrauensperson (Child Safeguarding Focal Person)

Wird ein Verdacht geäußert, ruft die designierte Kinderschutzvertrauensperson²⁰ des betreffenden CBM-Büros innerhalb von 24 bis 48 Stunden nach dem Zeitpunkt, an dem auf einen möglichen Kindesmissbrauch oder -misshandlung aufmerksam gemacht wurde, eine Sitzung des Kinderschutzkomitees (Child Safeguarding Committee)²¹ ein. Die designierte Kinderschutzvertrauensperson arbeitet eng mit dem/der Kinderschutzbeauftragten im internationalen Büro der CBM zusammen und bietet die nötige Unterstützung und Informationen.

Auf Grundlage der weitergeleiteten Informationen trifft das Kinderschutzkomitee dann seine Entscheidung. Mindestens zu folgenden Punkten sollten Informationen weitergeleitet werden:

- a) Im Falle einer Straftat die Meldung an die lokale Polizei bzw. an andere für die CBM externe Institutionen.
- b) Herstellen eines Kontakts zwischen Betreuungsdiensten und dem betroffenen Kind / den betroffenen Kindern sowie dessen/deren Familie/n.

¹⁷ Die „Crisis Hotline“, das „CBM Whistleblowing System“, der „HR Dispute Resolution Process“ und das „Feedback System“.

¹⁸ Siehe Diagramm in Anhang 2.

¹⁹ Siehe Berichtsformat in Anhang 3.

²⁰ Siehe Anhang 4 für die Kontaktdaten der entsprechenden Kinderschutzvertrauenspersonen.

²¹ Besteht aus 3 bis 4 Personen: der Vertrauensperson, dem oder der Büroleiter/-in, dem oder der Leiter/-in der Personalabteilung und, bei Bedarf, Fachpersonen wie Anwälte/-innen.

CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014

- c) Verstößt der Fall gegen die vorliegende Richtlinie und macht somit weitere Untersuchungen erforderlich, muss eine Untersuchungskommission (Investigating Team)²² eingerichtet und mit der Untersuchung des Falls betraut werden.
- d) Der Fortschritt der Untersuchung muss überwacht und gegebenenfalls unterstützt werden.
- e) Die Beschwerde muss festgehalten und der/die Präsident/-in in Kenntnis gesetzt werden (ohne Nennung vertraulicher Details).
- f) Kontaktaufnahme mit dem/r CBM-Präsident/-in und dem Krisenteam im internationalen Büro (IO Crisis Management Team) für die Vorbereitung einer Mitteilung oder, falls nötig, einer Pressemitteilung.
- g) Der Umgang mit allen Informationen zu Verdachtsfällen von Kindesmissbrauch und -misshandlung geschieht in Einklang mit dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Fassung von 2009. Alle regionalen und Länderbüros sind rechtlich Teil des CBM e. V., daher gilt neben den lokalen rechtlichen Bestimmungen auch die deutsche Gesetzgebung.

Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie

Die CBM unternimmt folgende Schritte, damit sichergestellt ist, dass diese Richtlinie effizient umgesetzt wird:

- Alle Repräsentant/-innen der CBM unterzeichnen vor der Aufnahme ihrer Aktivität, dass sie die Bedingungen dieser Richtlinie zur Kenntnis genommen haben und akzeptieren.
- Auf der Webseite der CBM (www.cbm.org) und auch an jedem Arbeitsplatz in der CBM werden Informationen darauf verwiesen, dass die CBM eine für Kinder sichere Organisation ist. Es werden die Kontaktdaten des/der Kinderschutzbeauftragten aufgeführt, an den/die sich Personen wenden können, die einen Missbrauch oder eine Misshandlung von Kindern befürchten.
- Die CBM wird Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls in relevante, zentrale interne Prozesse wie die Planung und den Aufbau von Programmen, Partnerschaftsvereinbarungen, das Risikomanagement, Überwachungs- und

²² Einzige Aufgabe dieses Teams ist die Sammlung weiterer Informationen für den CBM-internen Gebrauch. Es kann aus der Kinderschutzvertrauensperson und anderen Mitgliedern des Komitees bestehen. Das Team hat keinerlei Entscheidungsbefugnis.

CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014

Rechenschaftsmechanismen und bei Einstellungsverfahren verankern.

- Die CBM unterstützt Partnerorganisationen bei der Stärkung der Kompetenzen im Bereich Kindeswohlschutz.
- Zur Sicherstellung von Transparenz und Rechenschaft wird alljährlich eine Zusammenfassung aller Fälle von Kindesmissbrauch oder -misshandlung (ohne Nennung vertraulicher Details) an das oberste Gremium und den Aufsichtsrat der CBM (CBM Executive Management Team and Board) übermittelt.

Überarbeitung

Diese Richtlinie wird kontinuierlich überprüft und bei Bedarf alle drei Jahre überarbeitet. Spätere Versionen spiegeln interne Erfahrungen wider und berücksichtigen auch die organisationsexternen Änderungen an den national und international anwendbaren Kinderschutzstandards.

Anhang 1

Der CBM-Verhaltenskodex

Ich, _____ (bitte Name einfügen), bestätige, dass ich die CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014 gelesen und verstanden habe.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich:

- zur Einhaltung der CBM-Kinderschutzrichtlinie.
- in meinem Arbeitsumfeld Verantwortung für die Einhaltung und Bekanntmachung des Verhaltenskodex zu übernehmen.
- sofort auf Bedenken, Vorwürfe und Vorfälle zu reagieren und umgehend die/den CBM-Kinderschutzbeauftragte/n zu kontaktieren.

In diesem Sinne werde ich:

- mich aktiv um eine Kultur der Offenheit und gegenseitiger Verantwortung am Arbeitsplatz bemühen. Erst diese Kultur wird ermöglichen, dass sämtliche Verdachtsfälle von Missbrauch und Misshandlung benannt werden und dass darüber gesprochen werden kann. So entsteht ein Umfeld, in dem Missbrauch und Misshandlung in Frage gestellt werden kann und muss.
- zur Schaffung und Fortentwicklung eines Umfelds beitragen, in dem Kindern zugehört wird, wo sie als Individuen respektiert werden und das für sie sicher, positiv und förderlich ist.
- auf die Einhaltung der Zwei-Erwachsenen-Regel achten. Beim Umgang mit Kindern achte ich folglich darauf, dass stets eine weitere Erwachsene Person anwesend oder für das Kind in Reichweite ist.
- sicherstellen, dass jeglicher Körperkontakt angemessen ist und niemals die Grenzen des Kindes verletzt.
- auf positive, gewaltfreie Methoden im Umgang mit Kindern achten.
- beim Fotografieren, Filmen und Verfassen von Berichten für die Öffentlichkeitsarbeit der CBM stets die Achtung der Kindeswürde und der Schutzbedürftigkeit von Kindern berücksichtigen.
- den Datenschutz und den Umgang mit Daten von Kindern sorgfältig sicherstellen und gewährleisten, dass Dritte, die Informationen über Kinder der CBM oder CBM-Partnerorganisationen erhalten, ebenso verfahren.
- auf jegliche Bedenken, Verdächtigungen und bekanntgewordenen Vorfälle entsprechend dem Berichtsprotokoll reagieren²³.
- jede Untersuchung (inkl. Befragungen) aktiv unterstützen und sämtliche benötigte Informationen verfügbar machen.

Ich werde niemals:

- Kinder auf eine nichtangebrachte oder kulturell unsensible Weise halten, streicheln, küssen, mit ihnen kuscheln oder sie berühren.

²³ Siehe Berichtsprotokoll in Anhang 3

CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014

- an Aktivitäten teilnehmen, die engen Körperkontakt mit Kindern erfordern, der über das professionelle Maß hinausgeht.
- auf eine Weise handeln, die als seelisch oder körperlich missbräuchlich verstanden werden könnte bzw. ein Kind der Gefahr des Missbrauchs oder der Misshandlung aussetzt.
- in Anwesenheit von Kindern sexuell anzügliche Kommentare und/oder Gesten machen, auch nicht als Witz.
- sexuell mit Kindern aktiv werden bzw. eine sexuelle Beziehung zu einem Kind eingehen, unabhängig davon, ob das Einverständnis des Kindes vorliegt oder ob lokal entsprechende Bräuche bestehen. Die falsche Einschätzung des Alters eines Kindes ist keine Entschuldigung.
- eine unter 18-jährige Person heiraten, unabhängig davon, ob diese Person einwilligt, selbst wenn dies lokal üblich ist.
- ein Kind bei Aufgaben unterstützen, die es alleine schafft, zumindest wenn das Kind nicht ausdrücklich um Unterstützung bittet (z. B. auf Toilette begleiten, baden oder umziehen).
- Kinder schlagen oder anders physisch angreifen oder Gewalt gegen sie anwenden. Auf körperliche und erniedrigende Strafen ist zu verzichten.
- nicht auf eine Art handeln, die Kinder beschämt, demütigt, herabsetzt oder anders emotional/seelisch angreift.
- ausgewählte Kinder im Vergleich zu anderen diskriminieren oder bevorzugt behandeln.
- Beziehungen zu Kindern aufbauen, die als ausbeuterisch oder missbräuchlich verstanden werden könnten
- Zeit alleine mit Kindern, ohne Anwesenheit von anderen, hinter verschlossenen Türen oder in abgeschirmten Bereichen verbringen (siehe Zwei-Erwachsenen-Regel).
- ein Kind mit nach Hause nehmen oder ein Kind zu Hause besuchen, wo ich mit dem Kind dann alleine sein kann, oder im gleichen Raum mit dem Kind schlafen;
- im gleichen Bett mit einem Kind schlafen oder einem Kind erlauben, unbeaufsichtigt bei mir schlafen zu lassen;
- Verhalten gegenüber Kindern billigen oder mich aktiv daran beteiligen, das illegal, unsicher oder missbräuchlich ist. Dies gilt auch für Kind schädigendes Verhalten, das in Traditionen wurzelt, sowie den rituellen Missbrauch.
- Kinder als Arbeitskräfte (z.B. als Hauspersonal) oder für sexuelle Dienste (beispielsweise in Form von Prostitution) ausbeuten oder Kinderhandel betreiben. Gelegentliches Babysitten, Gartenarbeiten, Hilfsarbeiten während der Schulferien oder außerhalb der Schulzeiten fallen nicht unter die Definition von Hausarbeit durch Kinder;
- ein Kind alleine im Auto mitnehmen, außer dies ist absolut notwendig und auch dann nur mit Zustimmung der Eltern und der jeweiligen Vorgesetzten.

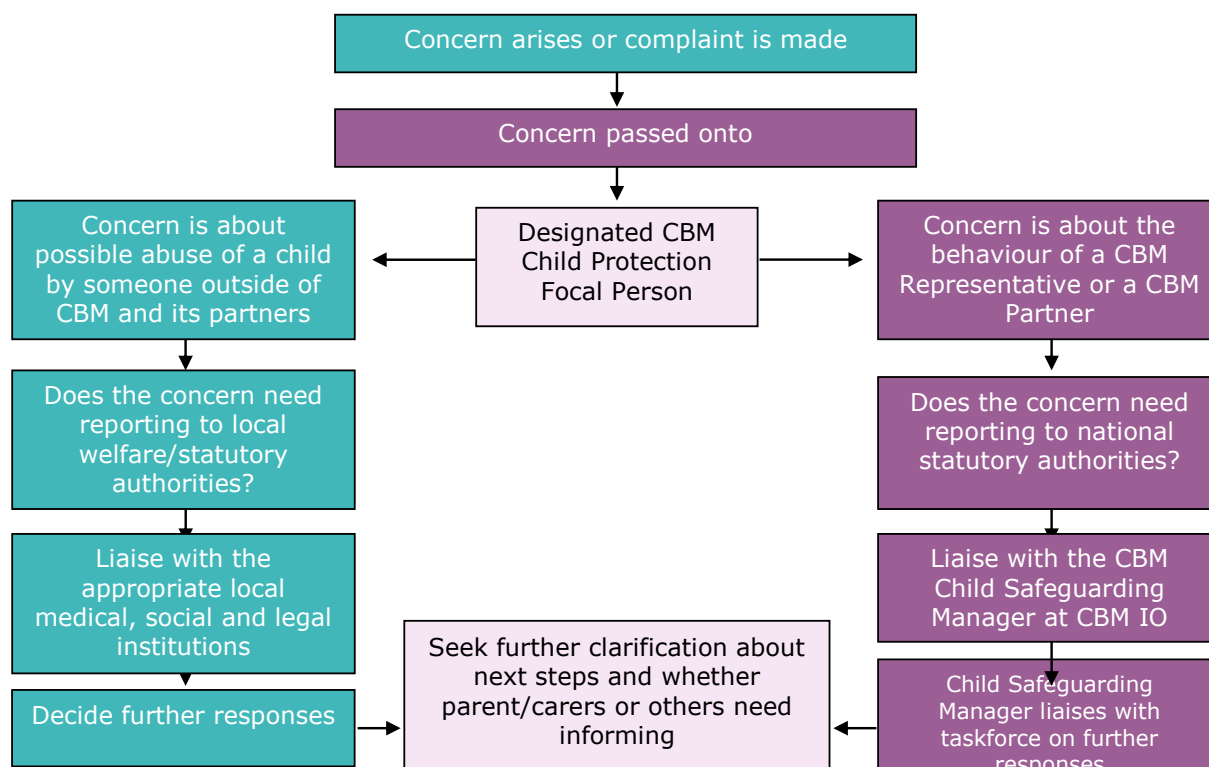
Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Anhang 2

CBM-Kinderschutz-Berichtemechanismus

Wird ein Verdacht geäußert findet folgender Mechanismus Anwendung:



Mittlere Spalte:

Concern arises or complaint is made – Verdacht entsteht / Beschwerde wird geäußert

Concern passed onto – Wird weitergeleitet an

Designated CBM Child Protection Focal Person – Designierte/r CBM-Kinderschutzbeauftragte/r

Seek further clarification ... - Klärung weiterer Schritte und Entscheidung, ob Eltern/Fürsorgeberechtigte informiert werden müssen

Linke Spalte:

Concern is about possible abuse of a child by someone outside of CBM and its partners – Verdacht betrifft den möglichen Missbrauch oder die mögliche Misshandlung eines Kindes durch eine Person, die weder zu CBM noch zu einer der CBM-Partnerorganisationen gehört

CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014

Does the concern need to... - Muss der Fall lokal dem Jugendamt oder der lokalen Jugendfürsorge gemeldet werden?

Liaise with the appropriate local ... - Vor Ort Verbindung mit den geeigneten medizinischen, sozialen und rechtlichen Institutionen aufnehmen.

Decide further response – Entscheidung über weitere Schritte

Rechte Spalte

Concern is about the behaviour ... - Verdacht betrifft eine/n Repräsentant/-in von CBM oder einen CBM-Partner

Does the concern need reporting ... - Muss der Fall der lokalen Jugendfürsorge gemeldet werden?

Liaise with the CBM Child ... - Kontakt zum/zur CBM-Kinderschutzbeauftragte/n im Internationalen Büro von CBM aufnehmen

Child Safeguarding Manager liaises with ... Kinderschutzbeauftragte/r berät weitere Schritte mit der Arbeitsgruppe

Anhang 3

CBM-Formular bei Verdacht auf Kindesmissbrauch oder -misshandlung bei CBM

An: Kinderschutzbeauftragte/r

E-Mail-Betreff: „DRINGEND: Diese E-Mail bitte streng vertraulich behandeln!“

Die in diesem Formular enthaltenen Informationen sind streng vertraulich zu behandeln. Anhand dieses Formulars sollen mögliche Verletzungen der CBM-Kinderschutzrichtlinie und des CBM-Verhaltenskodex angezeigt werden. Es sollte nur an die/den CBM-Kinderschutzbeauftragte/n gesandt werden. Bitte machen Sie in diesem Formular so detaillierte Angaben wie möglich. Felder, zu denen Sie nichts mitzuteilen haben, können leergelassen werden. Sollten Sie noch Zweifel haben, ob Sie ihren Verdacht äußern sollten, hilft Ihnen die folgende Liste von Fragen evtl. bei der Entscheidungsfindung:

Um was für eine Art von Vorfall geht es?

Sind Sie Zeuge von Kindesmissbrauch oder -misshandlung geworden?	Ja	Nein
Verdächtigen Sie jemanden des Kindesmissbrauchs oder -misshandlung?	Ja	Nein
Wurde jemand des Kindesmissbrauchs oder -misshandlung beschuldigt?	Ja	Nein
Hat jemand Ihnen einen Fall von Kindesmissbrauch oder -misshandlung berichtet?	Ja	Nein
Hat Ihr Verdacht mit einem der folgenden Punkte zu tun?	Ja	Nein
Befürchten Sie, dass ein Kind vernachlässigt wurde?	Ja	Nein
Befürchten Sie, dass ein Kind psychisch missbraucht wurde?	Ja	Nein
Befürchten Sie, dass ein Kind emotional missbraucht wurde?	Ja	Nein
Befürchten Sie, dass ein Kind sexuell missbraucht wurde?	Ja	Nein
Befürchten Sie, dass ein Kind körperliche Gewalt erfahren hat?	Ja	Nein
Befürchten Sie, dass ein Kind für spirituelle Zwecke missbraucht wurde?	Ja	Nein

Ihr Verdacht ist begründet, wenn Sie mindestens eine dieser Fragen mit JA beantwortet haben. Als Repräsentant/-in der CBM ist es Ihre Pflicht, Ihren Verdacht anhand dieses Formulars zu melden. Bitte zögern Sie nicht. Ein Kind könnte vielleicht in (großer) Gefahr sein, wenn Sie nicht handeln. Nehmen Sie die Angelegenheit aber bitte nicht in die eigene Hand und geben Sie bitte keine Informationen an Dritte weiter, bevor Sie mit der/dem Kinderschutzbeauftragten gesprochen haben.

Angaben zu Ihrer Person

Name: _____

Position innerhalb von CBM bzw. Verbindung zu CBM: _____

Kontaktdaten

Adresse: _____

Telefonnummer: _____ Mobiltelefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

In welcher Beziehung stehen Sie zum Kind?

CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014

Angaben zum Kind (betrifft der Fall mehrere Kinder, füllen Sie bitte ein Formular pro Kind aus)

Name: _____ Junge ___ Mädchen _____

Staatsangehörigkeit: _____ Geburtsdatum: _____

Alter: _____ Name der CBM-Partnerorganisation/des CBM-Projekts:

Beziehung zum möglichen Täter / zur möglichen Täterin:

 Adresse des Kindes (bzw. Angaben zur Person, bei der das Kind lebt):

 Derzeitiger Aufenthaltsort des Kindes: _____

Welche Maßnahmen wurden bisher für die Sicherheit des Kindes getroffen?

Welche Maßnahmen wurden zur Verhinderung von weiterem Missbrauch / weiterer Misshandlung getroffen?

Welche weiteren Maßnahmen sind zum Schutz des Kindes notwendig?

Ist das Kind besonders gefährdet? Ja Nein

Wenn ja, weshalb?: _____

Ist das Kind behindert? Ja Nein

Wenn ja, welche Art von Behinderung: _____

Hat das Kind eine Sprachbehinderung? Ja Nein

Wenn ja, bitte beschreiben: _____

Wurde das Kind mehrfach missbraucht/misshandelt? Ja Nein

Wurde das Kind traumatisiert? Ja Nein

Bitte nennen Sie besondere kulturelle Faktoren, die nicht außer Acht gelassen werden dürfen:

Weitere Angaben:

Welche relevanten Stellen wurden informiert? _____

Geben Sie Datum und Zeitpunkt an, zu dem der Kontakt erfolgte, den Namen der Person, mit der Sie gesprochen haben, und worüber Sie gesprochen haben:

CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014

Angaben zum potenziellen Täter / zur potenziellen Täterin

Name: _____ Männlich Weiblich
 Staatsangehörigkeit: _____ Alter: _____

Verhältnis der/des Verdächtigen zum Kind: _____
 Verhältnis der/des Verdächtigen zu CBM: _____
 Verhältnis der/des Verdächtigen zu einer der Partnerorganisationen der CBM:

Angaben zu Ihrem Verdacht

Art des Verdachts (beschreiben Sie bitte die Art des Missbrauches bzw. der Misshandlung, wer ihn gemeldet hat, die Umstände des Missbrauchs / der Misshandlung und den Ablauf der Ereignisse):

Ort des Missbrauchs / der Misshandlung:

Datum: _____ Zeit: _____
 Zeug/-innen: _____

Gesprächsprotokoll:

Beschreiben Sie bitte genau, was das Kind gesagt hat und was Sie gesagt haben. Verzichten Sie im Gespräch auf Suggestivfragen und schreiben Sie genau auf, was das Kind sagt:

Beobachtungen (z. B. Verletzungen, Angst, allgemeiner Eindruck vom Kind, etc.):

Haben Sie die verdächtige Person mit dem Verdacht konfrontiert? Ja Nein
 Wenn ja, wie hat die verdächtige Person auf den Verdacht reagiert? _____

CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014

Welche weiteren Schritte haben Sie eingeleitet? Welche weiteren Maßnahmen haben Sie getroffen?

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____

Anhang 4

Kontaktdaten der CBM-Kinderschutzvertrauensperson in den einzelnen Büros:

CBM IO Kinderschutzbeauftragte/-r E-Mail-Adresse:	CBM Regional Office Africa East Kinderschutzvertrauensperson E-Mail-Adresse:
CBM Regional Office Africa Central Kinderschutzvertrauensperson E-Mail-Adresse:	CBM Regional Office Africa South Kinderschutzvertrauensperson E-Mail-Adresse:
CBM Regional Office Africa West Kinderschutzvertrauensperson E-Mail-Adresse:	CBM Regional Office Eastern Mediterranean Kinderschutzvertrauensperson E-Mail-Adresse:
CBM Regional Office Asia South Kinderschutzvertrauensperson E-Mail-Adresse:	CBM Regional Office Asia South East Kinderschutzvertrauensperson E-Mail-Adresse:
CBM Regional Office Asia Central Kinderschutzvertrauensperson E-Mail-Adresse:	CBM Regional Office Latin-American & the Caribbean Kinderschutzvertrauensperson E-Mail-Adresse:

Anhang 5

Einwilligungserklärung für Interviews mit und Fotos von Kindern

Wer muss die Einwilligungserklärung geben?

Alter des Kindes	Zustimmung des Kindes erforderlich	Zustimmung der Eltern/Fürsorgeberechtigten erforderlich
Jünger als 7	Nein	Ja
Zwischen 7 und 14	Ja, aber nur, wenn das Kind vollständig versteht, zu was es seine Zustimmung gibt.	Ja
Älter als 14	Ja, aber nur, wenn das Kind vollständig versteht, zu was es seine Zustimmung gibt.	Nicht erforderlich, wenn die Zustimmung des Kindes eingeholt wurde

Abschnitt A

Zustimmung eines unter 18-jährigen Kindes mit entsprechendem Alter und der notwendigen Reife und Verständnis (beachten Sie die Tabelle zur Einwilligungserklärung oben). Falls erforderlich, stellen Sie sicher, dass das Dokument in der Sprache des Kindes und/oder seiner Eltern vorliegt.

1. Ich willige ein, dass ein/e CBM-Repräsentant/-in:
 - mit mir spricht und meine Antworten aufnimmt
 - Fotos von mir macht
 - mich auf Video aufnimmt
2. Ich berechtere CBM zur Nutzung:
 - meiner Geschichte von mir gemachter Fotos
3. Mir ist bewusst, dass mein Foto und/oder Angaben zu mir zu folgenden oder ähnlichen Zwecken verwendet werden können:
 - Bildung Werbung andere (bitte nähere Angaben machen)

CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014

Name: _____ Alter: _____

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift/Daumenabdruck: _____

Abschnitt B

Einwilligung durch Eltern bzw. Fürsorgeberechtigte:

- Ich bestätige, dass CBM das oben Erklärte durchführen darf.
- Ich bin zum Unterschreiben des Formulars im Namen des Kindes befugt (falls oben nicht unterschrieben).
- Ich bestätige, dass das Kind ebenfalls eingewilligt hat.

Name: _____ Alter: _____

Unterschrift/Daumenabdruck: _____

Beziehung zum Kind: _____

Datum: _____

Abschnitt C:

Unterschrift des Dolmetschers / der Dolmetscherin:

Der Dolmetscher / die Dolmetscherin übersetzt die Inhalte dieses Formulars in die Sprache des Kindes bzw. der Fürsorgeberechtigten und bestätigt:

- dass das Kind bzw. die Fürsorgeberechtigten lese- und schreibkundig sind und in der Lage waren, die Einwilligungserklärung zu unterschreiben. Durch seine/ihre Unterschrift bestätigt der Dolmetscher bzw. die Dolmetscherin:
- dass ich die Inhalte des Formulars in eine Sprache übersetzt habe, die vom Kind bzw. seinen Fürsorgeberechtigten verstanden wird.
- dass die Inhalte des Formulars meiner Meinung nach vom Kind bzw. seinen Fürsorgeberechtigten vollständig verstanden wurden.

Name: _____ Unterschrift: _____

Organisation: _____

Position: _____ Datum: _____

Anhang 6

Relevante Kinderschutzgesetze

Es gibt eine Reihe von Gesetzen in Deutschland und den Ländern, in denen die CBM arbeitet und Partnerorganisationen unterstützt, die in Bezug zu dieser Richtlinie stehen. Darüber hinaus findet eine Reihe von internationalen Kinderschutzmechanismen ebenfalls Anwendung.

Relevante deutsche Gesetzgebung

Nach deutschem StGB kann eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. eine Person, die ihren Wohnsitz in Deutschland hat, für eine im Ausland begangene Straftat gegen ein Kind strafrechtlich verfolgt werden. Die entsprechenden Gesetze haben extraterritoriale Anwendung (Abschnitt 5–7 StGB).

Deutsches Strafgesetzbuch (STGB) 2009		
Gesetz ²⁴	Beispiel für Straftaten	Höchststrafe
Zwölfter Abschnitt, Paragraph 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren	3 Jahre Haft oder Geldstrafe
Dreizehnter Abschnitt, Paragraph 174 a-c	Sexueller Missbrauch an einer Person unter sechzehn Jahren, die zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut wurde.	5 Jahre Haft
	Sexueller Missbrauch an einer Person unter achtzehn Jahren, die zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut wurde.	5 Jahre Haft
Dreizehnter Abschnitt, Paragraph 176	Sexueller Missbrauch von Kindern unter vierzehn Jahren	10 Jahre Haft
	Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch	5 Jahre Haft

²⁴ Diese Liste verweist auf relevante deutsche Gesetze und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da dies den Rahmen dieses Dokuments sprengen würde. Weitere Informationen finden Sie direkt im deutschen StGB: <http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>

CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014

	Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden auf ein Kind einwirken	
Dreizehnter Abschnitt, Paragraph 184b-c	Besitz, Verbreitung, Herstellung, Verteilung oder Annahme von kinderpornografischem Material	5 Jahre Haft

Die lokale Gesetzgebung

Die meisten Länder, in denen die CBM aktiv ist bzw. mit Partnerorganisationen zusammenarbeitet, haben eine eigene Gesetzgebung zu den Themen Kinderschutz, Kindeswohlschutz und Kindeswohlgefährdung. Bei der Arbeit in einem Projekt im Ausland müssen sich Repräsentant/-innen der CBM an die lokalen Gesetze halten, einschl. der Bestimmungen zu Kinderarbeit.

Anwendbare internationale Kinderschutzinstrumente

Instrument	Quelle
Die UN-Kinderrechtskonvention	www.unicef.org/crc
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie	http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/OPSCCRC.aspx
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/OPACCRC.aspx
Das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit	http://www.ilo.org/public/english/standards/relm/ilc/ilc87/com-chic.htm
Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der UN	http://www.un.org/disabilities/default.asp?id=259

Anhang 7

Die Koalition für die Sicherheit von Kindern (KCS, Keeping Children Safe Coalition)

KCS ist ein Netzwerk von Organisationen, dem CBM 2013 als *Associate Member* beigetreten ist, und das sich zum Ziel gesetzt hat, die Anzahl der Angebote für Kinder im Bereich Kindeswohlschutz zu erhöhen. KCS arbeitet für die globale Umsetzung von Kindeswohlschutz und den Schutz von Kindern vor allen Formen von Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung. Das Netzwerk wurde 2001 von einigen der führenden Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit als Antwort auf eine Serie von Fällen von Kindesmissbrauch und Ausbeutung gegründet, zu denen es im Rahmen der Arbeit von Organisationen mit marginalisierten Gemeinden gekommen war. KCS hat eine auf vereinbarten Standards basierende Methodik entwickelt²⁵, die Organisationen konkrete und praktische Hilfe bei Fragen zum Kindeswohlschutz bietet. Ethisches Handeln und der garantierte Kinderschutz erfordern insbesondere die Entwicklung eines Umfeldes, das für Kinder sicher ist.

Die 11 Kinderschutzstandards

Standard 1: Eine schriftliche Kinderschutzrichtlinie

Standard 2: Umsetzung der Richtlinie

Standard 3: Kinder vor Missbrauch und Misshandlung schützen

Standard 4: Schriftliche Richtlinien zum Verhalten gegenüber Kindern

Standard 5: Einhaltung der Standards an verschiedenen Orten

Standard 6: Gleiches Recht für alle Kinder auf Schutz

Standard 7: Kommunikation der Botschaft „Schützt die Kinder“

Standard 8: Aus- und Weiterbildung für den Kinderschutz

Standard 9: Zugang zu Beratung und Unterstützung

Standard 10: Umsetzung und Überwachung der Standards

Standard 11: Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen zur Einhaltung der Standards

²⁵ Den kompletten Satz an Kindeswohlschutzmechanismen (Keeping Children Safe Tool Kit) und detailliertere Informationen zu den Standards finden Sie hier (auf Englisch): <http://www.keepingchildrensafe.org.uk/kcstoolkit-english>

Anhang 8

Glossar

Formen von **Missbrauch und Misshandlung**:

- **Physische Misshandlung** – die Anwendung körperlicher Gewalt gegenüber einem Kind, die das Kind verletzt. Schubsen, Schlagen, Ohrfeigen, Schütteln, Werfen, Mit der Faust schlagen, Treten, Beißen, Verbrennen, Würgen und Vergiften sind alles Formen physischer Misshandlung.
- **Vernachlässigung** – wenn Eltern oder Fürsorgeberechtigte es versäumen, einem Kind die Bedingungen zu bieten (obwohl sie dazu eigentlich in der Lage wären), die gesellschaftlich als grundlegend für die körperliche und emotionale Entwicklung und das Wohlbefinden erachtet werden.
- **Emotionaler Missbrauch** – bezieht sich auf nicht kindgerechtes Handeln auf der verbalen oder symbolischen Ebene bzw. das langfristige Bestehen negativer Muster von Eltern oder Fürsorgeberechtigten gegenüber Kindern, wodurch das Kind nicht den angebrachten geistig-emotionalen Halt erfährt. Ein solcher Umgang schädigt mit hoher Wahrscheinlichkeit das Selbstbewusstsein und/oder die soziale Kompetenz eines Kindes.
- **Sexueller Missbrauch** – der Missbrauch eines Kindes durch einen Erwachsenen oder eines beträchtlich älteren Kindes oder Jugendlichen zur eigenen sexuellen Befriedigung. Streicheln von Genitalien, Masturbation, Oralverkehr, vaginale oder anale Penetration durch einen Penis, Finger oder andere Objekte, das berühren der Brüste, Voyeurismus, Exhibitionismus und einem Kind Pornografie zeigen oder die Beteiligung eines Kindes an der Herstellung pornografischer Materialien sind alles Formen von sexuellem Missbrauch.
- **Spiritueller/religiöser Missbrauch** – bezieht sich auf den Missbrauch unter dem Deckmantel der Religion und umfasst Schikanen und Erniedrigungen, die zu einem psychologischen Trauma führen können. Religiös motivierter Missbrauch kann auch den Missbrauch der Religion für eigennützige, säkulare oder ideologische Zwecke beinhalten, wie den Missbrauch einer Priesterfunktion.
- **Ritueller Missbrauch** – bezieht sich auf einen schwerwiegenden physischen, sexuellen, emotionalen und spirituellen Missbrauch während religiöser Rituale oder Zeremonien.

Verhaltensbasierte Interviewfragen – Interviewfragen, die auf das Verhalten eines Bewerbers in bestimmten, für die Position relevanten Situationen in der Vergangenheit abzielen. Über verhaltensbasierte Fragen

CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014

erhalten Personaler/-innen Informationen darüber, ob Bewerber/-innen für die Arbeit mit Kindern geeignet sind.

Repräsentant/-innen der CBM – Festangestellte oder zeitlich befristete CBM-Mitarbeiter/-innen in Deutschland oder im Ausland (Personal), Mitglieder des CBM-Vorstandes, Berater/-innen, Praktikant/-innen, Besucher/-innen, so wie alle Mitglieder der CBM-Familie und Unterauftragnehmer und Repräsentant/-innen, die von CBM unterstützte Partnerorganisationen besuchen.

Kind oder Kinder – In Übereinstimmung mit der UN-Kinderrechtskonvention ist ein „Kind“ jeder unter 18-jährige Mensch, außer die Volljährigkeit wird unter den anwendbaren Gesetzen bereits früher erreicht. Für die Zwecke dieser Richtlinie betrachtet CBM eine Person unter 18 Jahren als Kind.

Bilder von Kindesmisshandlung – Bilder, die direkt oder indirekt ein Kind unter 18 als Opfer von Folter, Quälerei oder physischer Misshandlung zeigt.

Kindesausbeutung, -misshandlung und -missbrauch – Fällt in eine oder mehrere der folgenden Kategorien:

- Ein Kind misshandeln oder eine andere Person dazu bringen, ein Kind zu **misshandeln**.
- Besitz, Kontrolle, Herstellung, Verteilung, Erhalt oder Übermittlung von Material, das die **Ausbeutung von Kindern** zeigt.
- Online oder reale, sexuell motivierte Kontaktaufnahme zu Kindern (das **Grooming**) bzw. andere zu einer solchen Kontaktaufnahme bringen.

Bilder von Kindesausbeutung – Material, unabhängig vom konkreten Format, das Kindesmisshandlung zeigt oder beschreibt und **kinderpornografisches Material**.

Kinderpornographie – In Übereinstimmung mit dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes ist Kinderpornografie „jede Darstellung eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, bei wirklichen oder simulierten eindeutigen sexuellen Handlungen oder jede Darstellung der Geschlechtssteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken“.

Kinderpornografisches Material – Material, das eine tatsächlich oder scheinbar unter 18-jährige Person in einer tatsächlich oder scheinbar sexuellen Stellung oder bei solcher sexueller Aktivität zeigt, bzw. das diese Person in der Anwesenheit einer Person zeigt, die tatsächlich oder scheinbar in einer sexuellen Stellung ist oder bei sexueller Aktivität gezeigt wird, und dies auf eine Weise, die eine vernünftige Person unter allen Umständen als anstößig betrachten würde.

CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014

Kinderschutz – Handlungsweisen oder Initiativen, die darauf ausgelegt sind, Kinder vor jeder Art von Schaden zu schützen, insbesondere vor Ausbeutung, Missbrauch und Misshandlung.

Kontakt mit Kindern – In einem Umfeld arbeiten oder eine Position haben, die Kontakt mit Kindern erfordert oder erfordern kann, entweder aufgrund der Arbeitsanforderungen oder des Arbeitsumfeldes der Position.

Strafregisterauszug – Eine Überprüfung des Strafregisters einer Person.

Grooming – Allgemein definiert als Verhalten, das es einem Täter / einer Täterin einfacher macht, aus sexueller Motivation heraus mit einem Kind Kontakt aufzunehmen. So kann ein Täter / eine Täterin erst eine Vertrauensbeziehung zu einem Kind aufbauen und anschließend versuchen, diese Beziehung zu sexualisieren (zum Beispiel durch das Wecken und Bestärken von Liebesgefühlen oder der Konfrontation des Kindes mit Sex, etwa durch Pornografie).

Schädliche traditionelle Praktiken – Bezieht sich auf Rituale, Traditionen oder andere Praktiken, die sich negativ auf die Gesundheit, die physische und psychische Integrität oder den vollen Genuss der Menschenrechte durch das betroffene Kind auswirken, wie etwa weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat in sehr frühem Alter etc.

Das Online-Grooming – Das Senden elektronischer Nachrichten mit eindeutigem Inhalt an einen Empfänger / eine Empfängerin, dessen Alter der Sender / die Senderin auf unter 16 schätzt, mit der Absicht, den Empfänger / die Empfängerin der Nachricht zu Sex mit oder Benutzung zu Sex durch eine andere Person zu gewinnen, die nicht unbedingt der Sender / die Senderin der Nachricht sein muss.